

Grundsätze der Mitleidenheit aller Gemeindemitglieder geschehen darf. Ich glaube also, dann muß auch von allen übrigen Gemeindegürgern der Stadt Eibenstock, welche nicht Grundstücksbesitzer sind, zu gleicher Zeit eine ähnliche entsprechende Leistung zur Stadtcasse erhoben werden, und ich muß mich ganz entschieden gegen die Zulässigkeit der Praxis erklären, die ich allerdings schon öfter in städtischen Localstatuten wahrgenommen habe, nach welcher den städtischen Behörden bloß auf Grund des Selbstbesteuerungsrechts der Gemeinden in den Ortsstatuten die Füglichkeit gewährt wird, förmliche Befugnisabgaben zur Stadtcasse zu erheben, wie es z. B. der Fall ist, wenn es von der Regierungsbehörde genehmigt wird, daß von denjenigen, welche den Schank ausüben, ohne Rücksicht auf den städtischen Bedarf eine gewisse feststehende Leistung zur Stadtcasse erhoben würde. Die Regierungsbehörden können durch ihre Verordnungen nicht die Stelle des Gesetzes ersetzen, sie können eine derartige Abgabe nur dann gutheißen, wenn sie sich dabei auf die ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften zu stützen vermögen. Außerdem ist eine derartige Anordnung nach meiner Ueberzeugung unzulässig und verfassungswidrig.

Abg. Rosenhauer: Der Abg. Biesler hat soeben in ausführlicher Rede nachgewiesen, daß die Bittsteller doch nicht so ganz Unrecht haben. Unser Ausschuss weist auf Seite 440 nach und der Abg. Herold hat dies bestätigt, daß das Localstatut für Eibenstock Bestimmungen enthält, welche, insofern sie die Vertheilung der Communallasten betreffen, vorzugsweise den Grundbesitz beschweren. Da nun diese Modalität der Erhebung städtischer Abgaben mit der neuen Gesetvorlage, auf welche der Bericht gleichfalls hindeutet, in geradem Widerspruch steht, so halte ich es der Billigkeit angemessen, den Petenten, welche unter den erwähnten Prägravationen besonders leiden, gerecht zu werden, und erlaube mir deshalb einen gewiß unverfänglichen Antrag zu stellen und Ihnen, meine Herren, zur Unterstützung und Annahme zu empfehlen: „Die zweite Kammer wolle beschließen, die Petition von Ernst Thiersch und Genossen zu Eibenstock, insoweit dieselbe über eine Ungleichheit der Communallasten Beschwerde führt, an denjenigen Ausschuss zu verweisen, welcher über die neue Gemeindeordnung Bericht erstatten wird.“

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. Rosenhauer lautet, um ihn zu wiederholen, so: „Die zweite Kammer wolle beschließen, die Petition von Ernst Thiersch und Genossen zu Eibenstock, insoweit dieselbe über eine Ungleichheit der Communallasten Beschwerde führt, an denjenigen Ausschuss zu verweisen, welcher über die neue Gemeindeordnung Bericht erstatten wird.“ Unterstützen Sie diesen Antrag? — Nicht zur Genüge unterstützt.

Regierungscommissar Kohlschütter: Der Gegenstand der vorliegenden Petition darf durch die sehr gründliche und ausführliche Berichterstattung wohl als vollständig erschöpft

angesehen werden; das Ministerium kann sich daher auf wenige Worte beschränken. Wer den Bericht liest, wird daraus wenigstens die Ueberzeugung schöpfen, daß das Verfahren der Verwaltungsbehörden in dieser schon seit einer Reihe von Jahren verhandelten Angelegenheit sich stets auf dem Boden der strengsten Geseßlichkeit bewegt hat. Wenn das Verhältniß der Freihofsbesitzer durch die durch die Städteordnung bedingte Zuziehung derselben zu der Stadt Eibenstock für sie in der That in so hohem Grade nachtheilig und drückend geworden ist, wie dieselben behaupten, so liegt die Schuld davon nicht an dem Verfahren der Behörden, sondern es ist eben eine Folge äußerer zwingender Verhältnisse und veränderter gesetzlicher Bestimmungen. Organische Einrichtungen von größerem Umfange, wie die allgemeine Städteordnung, lassen sich einmal nicht durchführen, ohne mit Einzelinteressen mehr oder weniger in Collision zu treten. Es müssen da Opfer gebracht werden, auf welche das Entschädigungs- und Ausgleichungsprincip im strengen Sinne des Wortes nicht Anwendung leidet. Daß bei den Freihöfen zu Eibenstock in mancher Hinsicht allerdings eigenthümliche Verhältnisse obwalten, ist begründet und von den Behörden nicht verkannt worden. Es haben es aber diese auch nicht an der nöthigen Bereitwilligkeit fehlen lassen, diesen Verhältnissen angemessene Rechnung zu tragen. Es haben schon vor Errichtung des Localstatutes für Eibenstock wiederholt unter Leitung der Amtshauptmannschaft Vergleichsverhandlungen zwischen der Stadt und den Freihofsbesitzern stattgefunden, namentlich zu dem Zwecke, um eine Modification des Anlagesfußes in Beziehung auf die Freihöfe zu Stande zu bringen. Diese Verhandlungen haben den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt, aber, wie die Acten bestimmt an die Hand geben, lediglich aus dem Grunde, weil von den Freihofsbesitzern selbst alle von den Behörden gemachten Vorschläge von der Hand gewiesen worden sind und sie es vorgezogen, den Rechtsweg zu betreten, um ihre gänzliche Befreiung darzuthun. Es blieb daher schließlich nichts Anderes übrig, als die Verhandlungen auf sich beruhen und die Sache der Entscheidung im gesetzlichen Wege zu überlassen. Insofern es nun den Freihofsbesitzern nicht gelingen sollte, auf dem Rechtswege, der ihnen theilweise noch offen steht, etwas Anderes auszuführen, oder wenn nicht die Gesetzgebung selbst sich ändert, so wird auch in der Hauptsache eine wesentliche Aenderung des einmal festgestellten Verhältnisses sich nicht erzielen lassen. Was nun die von dem Ausschusse gestellten Anträge anlangt, so ist dagegen von der Staatsregierung nichts zu erinnern. Es gilt das insbesondere auch von dem Antrage unter 1.: „die Petition in Betreff des Punktes wegen des Lehngeldes zur nochmaligen Erörterung und Bescheidung der Petenten an die Regierung abgeben zu lassen.“ Dieses Lehngeld beruht an und für sich für den Augenblick auf einer vollkommen zulässigen und rechtlichen Basis, nämlich auf dem bestätigten Localstatut der Stadt Eibenstock. Die Verbindlichkeit aller